

## **Antrag**

**des Abg. Dennis Birnstock u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

### **Situation der Kindertagespflege**

#### **Antrag**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche Ergebnisse aus der Zusammenarbeit zwischen dem Forum Frühkindliche Bildung (FFB) und der Kindertagespflege resultieren und wie diese in die Überarbeitung des Orientierungsplans einfließen werden;
2. wie sie die Umsetzung des überarbeiteten Orientierungsplans in der Kindertagespflege zu begleiten und überprüfen gedenkt;
3. in welcher Höhe sie die Kindertagespflege in den letzten fünf Jahren finanziell ausgestattet bzw. unterstützt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und jeweiligem Bereich der Kindertagespflege);
4. wie sie die Kindertagespflege in Zukunft – auch vor dem Hintergrund der aktuell laufenden Verhandlungen zur Erhöhung der laufenden Geldleistung – finanziell zu unterstützen gedenkt;
5. welche finanziellen Mittel für die Umsetzung des überarbeiteten Orientierungsplans für die Kindertagespflege vorgesehen sind;
6. inwieweit sie plant, die gesetzlichen Regelungen der Kindertagespflege ins Landesrecht zu überführen (bitte bei der Begründung darauf eingehen, ob und wenn ja, eine Bevorzugung der befristeten Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege „VwV Kindertagespflege“ einer landesrechtlichen Regelung ohne zeitliche Befristung weiterhin vorgezogen wird);

7. ob sie eine einheitliche Handhabung und Finanzierung (orientiert an „Best Practice“-Beispielen) über die Landkreise und nicht über die Kommunen als sinnvoll erachtet;
8. was sie vorsieht, um einheitliche und unbürokratische Regelungen zur gesetzlich vorgeschriebenen hälftigen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) durch die Landkreise zu befördern (bitte bei der Begründung darauf eingehen, inwiefern eine Erstattung digital erfolgt bzw. erfolgen soll);
9. wie sie gedenkt, die Kindertagespflegepersonen in der aktuellen Energie- und Versorgungskrise sowie bei der zunehmenden Inflation zu unterstützen;
10. wie sie die einzelnen Punkte des Forderungskataloges „Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege“ (beschlossen im Mai 2022) des Landesverbandes Kindertagespflege Baden-Württemberg e. V. bewertet;
11. welche Art und Höhe der Vergütung sie für die Kindertagespflegepersonen – insbesondere auch unter Berücksichtigung von verpflichtenden Fortbildungen, die durch den überarbeiteten Orientierungsplan ggf. notwendig werden – als angemessen erachtet;
12. inwiefern Kosten für Fortbildungen bei Kindertagespflegepersonen bezuschusst oder diese anderweitig entlastet werden;
13. wie sie gedenkt auf eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Vergütung nach Ziffer 11 hinzuwirken;
14. inwieweit sie gedenkt, den Fachkräftecatalog nach § 7 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) um die Kindertagespflegepersonen zu ergänzen;
15. inwiefern sie Kindertagespersonen beim „Direkteinstieg Kita“ berücksichtigt bzw. zu berücksichtigen gedenkt.

8.11.2022

Birstock, Dr. Timm Kern, Trauschel, Dr. Rülke,  
Haußmann, Goll, Weinmann, Bonath, Brauer, Fischer,  
Haag, Hoher, Dr. Jung, Reith, Dr. Schweickert FDP/DVP

### Begründung

Die Kindertagespflege nimmt in unserer Gesellschaft als wichtige Säule in der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung eine immer wichtigere Rolle ein. Um den Beruf der Kindertagespflegepersonen attraktiver zu machen, bedarf es neben der gesetzlichen Verankerung im Landesgesetz, auch der Verbesserung der Rahmenbedingungen (zum Beispiel Bürokratieabbau) sowie einer angemessenen finanziellen Unterstützung.

Im Fokus des Antrags stehen die Erkundung der Ergebnisse der Überarbeitung des Orientierungsplans in Bezug auf die Kindertagespflege, daraus folgende Weiterbildungen der Tageseltern sowie die bisherige und künftige finanzielle Honorierung ihrer wertvollen Arbeit. Außerdem richtet sich der Blick auf die Haltung der Landesregierung zur Kindertagespflege und auf die dringende Notwendigkeit, die Attraktivität der Tätigkeit zu steigern.

**Stellungnahme\*)**

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2022 Nr. KMZ-0141-8/73 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. welche Ergebnisse aus der Zusammenarbeit zwischen dem Forum Frühkindliche Bildung (FFB) und der Kindertagespflege resultieren und wie diese in die Überarbeitung des Orientierungsplans einfließen werden;*
- 2. wie sie die Umsetzung des überarbeiteten Orientierungsplans in der Kindertagespflege zu begleiten und überprüfen gedenkt;*
- 5. welche finanziellen Mittel für die Umsetzung des überarbeiteten Orientierungsplans für die Kindertagespflege vorgesehen sind;*

Die Fragen 1, 2 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Kindertagespflege ist neben der institutionellen Kindertagesbetreuung eine wichtige Säule der Erziehung, Bildung und Betreuung im Land.

Das Forum Frühkindliche Bildung (FFB) berücksichtigt die Kindertagespflege grundsätzlich und schließt die Kindertagespflege bei allen Maßnahmen und Formaten für den frühkindlichen Bildungsbereich mit ein. Im monatlich stattfindenden Veranstaltungsformat „Forum am Puls“ werden auch für die Kindertagespflege relevante Themen aufgegriffen.

Bei der Weiterentwicklung des Orientierungsplans war die Kindertagespflege an den Fokusgruppen und der Online-Kommentierung beteiligt und ist auch Teil der Autoren- und Konsultationsgruppen im Kontext der Texterstellung. Auf der begleitenden Wissens- und Lernplattform werden zusätzliche Materialien für die Kindertagespflege bereitgestellt.

- 3. in welcher Höhe sie die Kindertagespflege in den letzten fünf Jahren finanziell ausgestattet bzw. unterstützt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und jeweiligem Bereich der Kindertagespflege);*

Das Land Baden-Württemberg leistet umfassende Unterstützung der Kindertagespflege. Der nachfolgenden Tabelle können die veranschlagten Haushaltsmittel in Tsd. Euro der letzten fünf Jahre entnommen werden.

---

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Jahr	Zuschuss an den Landesverband Kindertagespflege B.-W. e. V.	Mittel für die Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Kindertagespflegepersonen im Rahmen der VwV Kindertagespflege	Beteiligung des Landes an den Ausgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die laufenden Geldleistungen an Tagespflegepersonen für die Förderung von Kindern ab drei Jahren in Höhe von 50 Cent pro Stunde und Kind ab drei Jahren*	Erstattung der Kosten des KVJS für die Zertifizierung und Vergabe des Gütesiegels an Anbieter von Qualifizierungsmaßnahmen für Tagespflegepersonen	Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes (Bundesmittel)
2018	220,1	2.250	–	54,6	–
2019	220,1	2.250	2.900	54,6	–
2020	302,1	2.250	2.900	60,6	1.447,5
2021	300,1	2.250	2.900	61,2	4.502,5
2022	220,1	2.250	2.900	55,6	4.500

\* Finanzielle Stärkung der Kindertagespflege im Rahmen des Paktes für gute Bildung und Betreuung.

Darüber hinaus fördert das Land die Betriebsausgaben der Kleinkindbetreuung (Kinder unter 3 Jahren) in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege nach § 29c Finanzausgleichsgesetz. Dabei trägt das Land unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung nach dem Kinderförderungsgesetz 68 Prozent der Betriebsausgaben. Die Zuweisungen des Landes an die Kommunen beliefen sich im Jahr 2021 auf 1 154,2 Mio. Euro. Davon entfielen auf die Kindertagespflege rd. 103,1 Mio. Euro. Im Jahr 2018 betrug dieser Betrag noch rd. 74 Mio. Euro.

*4. wie sie die Kindertagespflege in Zukunft – auch vor dem Hintergrund der aktuell laufenden Verhandlungen zur Erhöhung der laufenden Geldleistung – finanziell zu unterstützen gedenkt;*

*11. welche Art und Höhe der Vergütung sie für die Kindertagespflegepersonen – insbesondere auch unter Berücksichtigung von verpflichtenden Fortbildungen, die durch den überarbeiteten Orientierungsplan ggf. notwendig werden – als angemessen erachtet;*

*12. inwiefern Kosten für Fortbildungen bei Kindertagespflegepersonen bezuschusst oder diese anderweitig entlastet werden;*

*13. wie sie gedenkt auf eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Vergütung nach Ziffer 11 hinzuwirken;*

Die Fragen 4 und 11 bis 13 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die unter Frage 3 aufgeführten Förderungen des Landes sind grundsätzlich strukturell angelegt. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport beabsichtigt eine weitere Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen des sich im Gesetzgebungsverfahren befindlichen KiTa-Qualitätsgesetzes.

Die Ausgestaltung und Gewährung der laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII obliegt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Maßgebend hierfür sind die in den jeweils geltenden Empfehlungen des Landkreistags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg sowie des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg für die entsprechenden Betreuungszeiten festgesetzten Beträge. Diese Empfehlungen inklusive der Rahmenbedingungen werden i. d. R. alle 2 bis 3 Jahre überprüft und aktualisiert. In Kürze sollen aktualisierte Empfehlungen herausgegeben werden.

Auf Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 14. November 2022 wird sich das Land für den Bereich der Kinder ab drei Jahren – vorbehaltlich des Beschlusses des Staatshaushaltsplans 2023/2024 durch den Haushaltsgesetzgeber – hälftig an den Mehrkosten aus einer Erhöhung der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege um 1,00 Euro pro Stunde und Kind beteiligen und hierfür ab dem Jahr 2023 zusätzlich bis zu 2,9 Mio. Euro p. a. zur Verfügung stellen. Im Bereich der Kinder unter drei Jahren trägt das Land ohnehin gemäß § 29c FAG 68 Prozent der aus dieser Anpassung der Geldleistung entstehenden Mehrausgaben.

Die im Rahmen der Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege vom 6. April 2021 vorgeschriebenen Fortbildungen sind unentgeltlich für die Kindertagespflegepersonen. Des Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

*6. inwieweit sie plant, die gesetzlichen Regelungen der Kindertagespflege ins Landesrecht zu überführen (bitte bei der Begründung darauf eingehen, ob und wenn ja, eine Bevorzugung der befristeten Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege „VwV Kindertagespflege“ einer landesrechtlichen Regelung ohne zeitliche Befristung weiterhin vorgezogen wird);*

Der Koalitionsvertrag sieht vor, eine „gesetzliche Regelung zur Kindertagespflege“ zu schaffen. Dementsprechend ist geplant, eine Anpassung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) vorzunehmen und die Kindertagespflege dort im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel weiter rechtlich zu verankern. Dabei wird auch eine mögliche Übernahme der Regelungen der VwV Kindertagespflege geprüft.

*7. ob sie eine einheitliche Handhabung und Finanzierung (orientiert an „Best Practice“-Beispielen) über die Landkreise und nicht über die Kommunen als sinnvoll erachtet;*

*8. was sie vorsieht, um einheitliche und unbürokratische Regelungen zur gesetzlich vorgeschriebenen hälftigen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) durch die Landkreise zu befördern (bitte bei der Begründung darauf eingehen, inwiefern eine Erstattung digital erfolgt bzw. erfolgen soll);*

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß § 8 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sind die Gemeinden für die Förderung von Kindertageseinrichtungen von freien und privat-gewerblichen Trägern zuständig. Für die Förderung der Kindertagespflege sind die Landkreise, die Stadtkreise und die nach § 5 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.

Erhält die Kindertagespflegeperson nach § 23 SGB VIII die laufende Geldleistung seitens des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, erstattet der Jugendhilfeträger die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Rente, Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung. Es obliegt nicht dem Land, Änderungen an dieser Praxis vorzunehmen.

*9. wie sie gedenkt, die Kindertagespflegepersonen in der aktuellen Energie- und Versorgungskrise sowie bei der zunehmenden Inflation zu unterstützen;*

Durch den Bund werden die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen ab 2023 mit Preisbremsen für Gas und Strom spürbar von den stark gestiegenen Kosten entlastet.

*10. wie sie die einzelnen Punkte des Forderungskataloges „Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege“ (beschlossen im Mai 2022) des Landesverbandes Kindertagespflege Baden-Württemberg e. V. bewertet;*

Mehrheitlich beziehen sich die Punkte des Forderungskatalogs auf die Handhabung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bezüglich der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen der Kindertagespflege vor Ort.

Auf Vorschlag des Landesjugendhilfeausschusses wurde bereits im Jahr 2013 die Kopplung von laufender Geldleistung und Kostenbeteiligung gemäß § 90 SGB VIII beschlossen, was zu einer deutlichen Reduzierung des Verwaltungsaufwands geführt hat.

Regelung zu den Sozialversicherungsbeiträgen, Weiterbezahlung bei 24 Schließtagen und Krankheitsfall sind in den Rahmenbedingungen aufgeführt, die der jeweils aktuellen gemeinsamen Empfehlung nach § 8b Absatz 2 Satz 2 KiTaG beiliegen. Regelungen darüber hinaus obliegen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Die Einrichtung eines kreisweit flächendeckenden Vertretungssystems sowie die Erweiterung der Betreuungszeiten in der Kindertagespflege obliegen ebenfalls den jeweiligen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vor Ort.

Nach § 8b Absatz 2 S. 2 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sind für die Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege die gemeinsamen Empfehlungen des Landkreistags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg und des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) für die Höhe der laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege der unter Dreijährigen erarbeitet worden. Das Land ist an der Erarbeitung der gemeinsamen Empfehlungen nicht beteiligt. Die Kindertagespflege leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Sicherung der Kinderbetreuung. Eine finanzielle Stärkung der Tagespflegepersonen in Form der beschlossenen Erhöhung der laufenden Geldleistungen unterstützt dies.

*14. inwieweit sie gedenkt, den Fachkräftecatalog nach § 7 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) um die Kindertagespflegepersonen zu ergänzen;*

Gemäß § 7 Absatz 1 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sind Kinder in den Kindertageseinrichtungen durch pädagogisch qualifizierte Fachkräfte zu betreuen, zu erziehen und zu bilden.

Seit dem Jahr 2013 haben Kindertageseinrichtungen bereits einen deutlich größeren Spielraum bei der Einstellung von pädagogischem Personal. Durch die Aufnahme von beruflichen Qualifikationen in den Fachkräftecatalog, für die bis dahin eine Genehmigung des Landesjugendamts – KVJS – erforderlich war, hat sich der Pool an Fachkräften erweitert. Eine nochmalige Erweiterung erscheint aus pädagogischen Gründen nicht sinnvoll.

*15. inwiefern sie Kindertagespersonen beim „Direkteinstieg Kita“ berücksichtigt bzw. zu berücksichtigten gedenkt.*

Sofern Kindertagespflegepersonen die Zugangsvoraussetzungen für die Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (Direkteinstieg Kita) erfüllen und mit einer Kindertageseinrichtung einen Arbeitsvertrag schließen können, kann die verkürzte Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin und zum sozialpädagogischen Assistenten absolviert werden. Sofern auch ein mittlerer Bildungsabschluss vorliegt, ist es zudem möglich, den Erzieherabschluss – über eine Teilnahme an einer Prüfung für Schulfremde – zu erwerben.

Schopper  
Ministerin für Kultus,  
Jugend und Sport